

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des §1 Abs. 3 und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der§§ Liegenschaftskarte: nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden 1), örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

. den ..17.03.1997 Ratsvorsitzende/ Ratsvorsitzender

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans Aufstellungsbeschluß

lungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19./21.6.1996 ortsüblich bekannt - \text{V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Maßnahmengesetz i. V. m. } ten Teile ') gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt. gemacht.

Wichmann Stadtdirektor

Planverfasser

Reinold

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von den 17.03.1997

Matthias Reinold - Planungsbüro

Dipl.—Ing. für Raumplanung und Städtebau 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 45 Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

Planunterlage

nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden¹), textlichen Festsetzungen sowie Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stätdebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.04.1996...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen einwandfrei. 1)

Die übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei ... den 04041997 Katasteramt Rinteln...

I.V. gez. Obenhaus

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.9.1996 Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz2 BauGB/ § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Ver-Der Rat/Verwaltungsausschuß¹) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.2.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine fügung vom heutigen Tage (Az.: Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.9, / 1.10.1996 ortsüblich

bis 25.10.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt zeigt worden. und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich kenntlich gemachten Teile hicht geltend gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Vereinfachte Änderung

dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung

Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Satzungsbeschluß

Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. den ...17.03.1997

* i. V. m. § 2 BauGB/Maßnahmengesetz Genehmigung

Stadtdirektor

Höhere Verwaltungsbehörde (Unterschrift)

§11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ...

Aufsichtsbehörde (Unterschrift)

Beitrittsbeschluß

.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen 1) in seiner Sitzung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Der Rat der Gemeinde hat Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens.1) des Be-. als bauungsplans ist gemäß §12 BauGB am .02.04.1997 im Amtsblatt Nr. 8 ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.04.1997.... rechtsverbindlich geworden.

den ...22.04.1997 L.S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommmen des Bebauungsplans nicht¹) geltend gemacht worden.

i. V. Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht 1) geltend gemacht worden.

Nichtzutreffendes streichen

Maßstab = 1:25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt-Nr. 3720 u. 3820 Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt Landesvermessung

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln Antragsbuchnummer: V 38/96

Übersichtsplar Maßstab = 1 : 25 000 Planbereich B

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt-Nr. 3820 Ausgabejahr/Fortführungsstand 1990 Herausgegeben vom

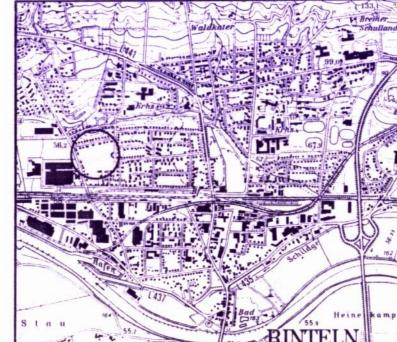
Dieser B-Plan ist auf der Grundlage 'der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGB. I S 127 - inkraftgetreten am 27.01.1990) erstellt worden.



Anlage 1 der Begründung dieses Bebauungsplanes zu entnehmen.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln Antragsbuchnummer: V

Übersichtsplar Planbereich A



Flächen (erstmalige gärtnerische Anlegung der unbebauten Grundstücksflächen) anzulegen. § 4 Durchgrünung des Plangebietes (1) Je 400 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum als Hochstamm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die entsprechenden Laubbäume im v.g. Sinne sind der

(2) Die zu pflanzenden Bäume müssen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14 cm in 1m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m gepflanzt werden. Hinsichtlich des Pflanzzeitpunktes gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 der textlichen Festsetzungen entsprechend. Eine Anrechnung auf § 3 ist nicht zulässig.

Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete ist das auf den befestigten Flächen anfallende

zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Begrenzung der Bodenversiegelung auf Gehwegen, Zufahrten, Stellplätze und

Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen (siehe Begründung)

Zufahrten zu Garagen und Stellplätze sowie nicht überdachte Stellplätze und Gehwege sind so anzulegen, daß eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Der

Anteil der voll versickerungsfähigen Fläche (z.B. Pflasterfugen) muß mindestens 20 % betragen.

Überschreitung der Grundflächenzahl

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

(siehe § 1 (1) der textl. Festsetzungen)

(siehe § 1 (2) der textl. Festsetzungen)

(siehe § 1 (2) der textl. Festsetzungen)

(siehe § 1 (3) der textl. Festsetzungen)

Nur Einzel- und Doppelhauser zulässig

Baugrenze Überbaubare Grundstücksfläche

P Straßenverkehrsflache mit Straßenbegrenz

F Zweckbestimmung: Öffentlicher Fußweg

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMENZUM SCHUTZ: ZUR PFLEGE UND ZUR

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT; GRÜNFLÄCHEN

DO G Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz; zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (NG1)

Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastende Flächen

dieser Flächen nicht mehr als 0,80 m betragen.

gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:

gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:

Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind allgemein zulässig.

innerhalb des WA1 - Gebietes die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf 2

innerhalb des WA² - Gebietes die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf 2

- innerhalb des WA³ - Gebietes die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf 4

- innerhalb des WA⁴ - Gebietes die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf 8

begrenzt. Innerhalb des WA1* - Gebietes bleibt die Anzahl der Wohnungen unbegrenzt.

o.g. Sinne sind der Anlage 1 der Begründung dieses Bebauungsplanes zu entnehmen.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist eine

Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die entsprechenden Sträucher und Bäume im

Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind

Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen, mit einer Pflanzdichte von einer Pflanze pro qm und

mind. 3 Stück, höchstens 5 Stück einer Art in jedem Abschnitt, sind so anzulegen und zu pflegen,

daß sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann (vgl. Anlage 2 der

Begründung). Die Anpflanzungen auf den Grundstücken sind zeitgleich mit der Umgestaltung der

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9(7) BauGB

Innerhalb der festgesetzten WA1 und WA1. Gebiete werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen

Innerhalb des festgesetzten WA² und WA³ - Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen

Innerhalb des festgesetzten WA⁴-Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1

Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie

Die Höhe baulicher Anlagen und Pflanzungen darf innerhalb

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE: BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Textliche Festsetzungen

Bauliche Nutzung

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Fläche für die Landwirtschaft

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

nicht störende Handwerksbetriebe Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Anlagen für Verwaltungen

Gartenbaubetriebe

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Begrenzung der Zahl der Wohnungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird

Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:

Flächen zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern

Bodenrechtliche Festsetzungen

Zahl der Vollgeschosse

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 50 % ist nur zulässig, wenn Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Nebenanlagen als versickerungsfähige Fläche bzw. mit einem Abflußbeiwert von max. 0,7 hergestellt werden.

Die in den §§ 3, 4 und 5 genannten textlichen Festsetzungen und die damit verbundenen Maßnahmen werden als interne Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der durch diesen

Interne Kompensation

Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wirksam. § 9 Externe Kompensation

Die im B-Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft (NG1) ist in der im landschaftspflegerischen Beitrag dargestellten

Weise wie folgt zu gestalten : Entfernung der angepflanzten Fichten. Pflanzung einer 5 m breiten Hecke aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Übergang zu intensiv genutzten Flächen. Die Hecke ist zu 20% aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von 2 m und zu 80% aus Sträuchern herzustellen. Die Pflanzung ist so anzulegen und zu enwickeln, daß sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann (Pflanzliste).

Innerhalb der Sukzessionsfläche ist je 100 qm ein Laubbaum als Helster mit einer Höhe von mindestens 1,80 oder als Hochstamm mit eimem Mindeststammumfang von 12 cm in einer Höhe

von 1 m zu pflanzen (Pflanzliste).

(4) Die Fläche selbst ist der natürlichen Sukkzession zu überlassen. Auf der als NG 1 bezeichneten Fläche ist der Einsatz von organischen und anorganischen Düngemittel und Pestiziden nicht

(5) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind zeitgleich mit der Realisierung der innerhalb des Planbereiches A vorgesehenen Bebauung durchzuführen.

§ 10 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses B-Planes wird durch die Planbereiche A und B gebildet.

II. Gestaltungsvorschriften - Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung -

§ 1 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Planbereich A).

§ 2 Dächer

§ 1(1) Nr.1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 16 BauNVO

§ 9(1) Nr.1 BauGB

§ 9(1) Nr.2 BauGB

§ 9(1) Nr.11 BauGB

§ 9(1) Nr.25 BauGB

§ 9(1) Nr.20 BauGB

(1) Auf den innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 - 48 Grad zulässig. Bei Gründächern (Grasdächer) ist eine geringere Dacheingrünung zulässig.

(2) Für Dachaufbauten untergeordneter Gebäudeteile und Nebenanlagen sind nur Dachneigungen von 22 - 59 Grad zulässig. Für Einzel- und Doppelgaragen sind Flachdächer zulässig.

(3) Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf je Dachseite nicht mehr als 3/5 der Trauflinie betragen. Trauflinie i. S. dieser Satzung ist die Schnittlinie der Außenwände mit der Dachhaut an der

(4) Zur flächenhaften Dachdeckung geneigter Dächer sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine zulässig. Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht

(5) Als Farbtöne für die Dachdeckung sind die Farben "rot-rotbraun" und "braun-dunkelbraun"

zulässig (siehe § 5 Abs. 1 und 2). Für Solarelemente und Dachfenster i.S. von Abs. 4 sind auch

Traufseite der Gebäude.

(1) Die äußere Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut darf an der Traufseite der Hauptgebäude folgende Höhen über Bezugsebene nicht überschreiten:

bei eingeschossigen Gebäuden: 4.00 m bei zweigeschossigen Gebäuden: 6,50 m - bei dreigeschossigen Gebäuden: 9.50 m

andere, materialbedingte Farben zulässig.

(2) Bezugsebene i. S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

(3) Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so dürfen die o.g. Maße um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene.

Da die öffentliche Verkehrsfläche als Bezugsebene der Höhenfestsetzung ein Gefälle aufweisen kann, gilt das mittlere Maß pro Grundstücksbreite als "maßgebliche Bezugshöhe", bezogen auf die öffentliche Verkehrsfläche im Ausbauzustand.

§ 4 Außenwände

(1) Für die Ansichtsfarben der Hauptgebäude sind

untergeordnet sind sowie

2. Holzfachwerk. 3. Holzverschalung und sichtbare Holzkonstruktionen bzw. -bauweisen nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche der gesamten Außenwand

4. erdfarbener Putz, aus den RAL- Farben "rot-rotbraun", "braun-dunkelbraun" und "gelb" zulässig (s. § 5 Abs. 1, 2

und 3). Kombinationen der Materialien untereinander sind zulässig. (2) Für untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Frker, Balkone, Kenerlichtschächte, Tür- und Fenstervorbauten wie z. B. Wintergärten) und Nebengebäude ist die Verwendung anderer

konstruktionsbedingter Materialien und materialbedingter Farben zulässsig.

§ 5 Farbtöne

Für die in § 2 festgesetzten Farbtöne sind die in Absatz 1 und 2 genannten Farben zu verwenden

Für die in § 4 festgesetzten Farben sind die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR

(1) Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL

2001 - rotorange 2002 - blutorange 3009 - oxydrot 3000 - feuerrot 3011 - braunrot 3002 - karminrot 3013 - tomatenrot

3003 - rubinrot 3016 - korallenrot 3004 - purpurrot (2) Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rahmen der RAL 8001 - ockerbraun 8014 - sepiabraun

8003 - lehmbraun 8015 - kastanienbraun 8004 - kupferbraun 8016 - mahagonibraun 8007 - rehbraun 8017 - schokoladenbraun 8008 - olivbraun 8023 - orangebraun 8011 - nußbraun 8024 - beigebraun 8012 - rotbraun 8025 - blaßbraun

(3) Für den Farbton "gelb" im Rahmen der RAL: 1005 - honiggelb 1011 - braunbeige

1015 - hellelfenbein 1014 - elfenbein 1024 - ockergelb

§ 6 Ordnungwidrigkeiten

Ordnungwidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Bauleitplanung der Stadt Rinteln Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover

B-Plan Nr. 62

"Stettiner Straße" OT Rinteln

einschl.örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung

Stand: 10/1996

Urschrift

Abschrift

Matthias Reinold - Planungsbüro Dipl.—Ing. für Raumplanung und Städtebau 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 45 Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

M = 1:1000